

recht aktuell

Mandanteninformation der Rechtsanwälte

Große-Wilde & Partner GbR in Bonn

November 2004
Jahrgang 5, Ausgabe 3

Informationen für Mandanten

In dieser Ausgabe

- 1 Unwirksamkeit von Eheverträge
- 2 Englische „Limited“ (Ltd.) statt GmbH
- 2 Schriftformklausel für Nachträge im Bauvertrag unwirksam
- 3 Neues zum Mietrecht
- 4 Änderung der Erbschaftsteuer in Sicht
- 4 Vertragsstrafe im Arbeitsvertrag wirksam

Herausgeber:

Große – Wilde & Partner

Rechtsanwälte GbR

Kaiserstr. 15, 53113 Bonn

Tel: 0228/ 949302-0

Fax: 0228/949302-22

e-mail: info@grosse-wilde-bonn.de

internet: www.grosse-wilde.com

Unwirksamkeit von Eheverträgen

von *Rain Martina C. Große-Wilde*

Eheverträge unterliegen immer wieder der Diskussion. Regelmäßig geht es darum, die Grenze zu ziehen, wo die vereinbarte Lastenverteilung den ehelichen Lebensverhältnissen in keiner Weise mehr gerecht und die Lastenverteilung für den belasteten Ehegatten **unzumutbar** wird. In einer Entscheidung vom 18. Februar 2004 hat der BGH die Grenzen bei Eheverträgen jetzt neu gezogen.

Die Eheleute hatten 1985 geheiratet. Der Ehemann war ein gut verdienender Unternehmensberater. Seine Ehefrau hatte vor der Ehe ein Hochschulstudium abgeschlossen und war als Archäologin tätig gewesen. 1988, 2 Jahre nach der Geburt des ersten und ein Jahr vor der Geburt des zweiten Kindes schlossen sie einen **Ehevertrag**. Darin wurde Gütertrennung vereinbart, der Versorgungsausgleich ausgeschlossen und wechselseitig auf nachehelichen Unterhalt mit Ausnahme des Unterhalts der Ehefrau wegen Kindesbetreuung verzichtet. Der Ehemann verpflichtete sich, für die Ehefrau auf deren 60. Lebensjahr eine Kapitallebensversicherung mit einem Wert von rund 88.000 € zu begründen.

Nach dem Gesetz besteht ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt, soweit ein Ehegatte nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Das kann wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes, wegen Erkrankung, wegen Erwerbslosigkeit oder wegen Ausbildung sein. Im Falle der Scheidung sind außerdem die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche und Altersruhegelder hälftig auf die Ehegatten zu verteilen (Versorgungsausgleich). Schließlich ist im Fall der Scheidung der Zugewinnausgleich durchzuführen, wenn die Ehegat-

ten im Güterstand der **Zugewinn-gemeinschaft** leben.

Dies ist immer der Fall, wenn bei der Heirat oder später keine besondere Regelung durch Ehevertrag getroffen wird. In diesem Güterstand behält jeder Ehegatte sein Vermögen. Es entsteht nur dann gemeinsames Vermögen, wenn die Eheleute etwas gemeinsam erwerben oder wenn der eine dem anderen etwas überträgt. Genauso ist es mit den Schulden. Hat ein Ehegatte bei Heirat Schulden, dann ändert sich durch die Heirat nichts.

Endet die Ehe, etwa durch Scheidung, dann müssen die Ehegatten das, was während der Ehe **dazu erworben** wurde, den **Zugewinn**, untereinander wertmäßig teilen. Unberücksichtigt bleibt Vermögen, das mit in die Ehe gebracht, geerbt oder geschenkt wurde. Nur die Wertsteigerung während der Ehe wird berücksichtigt.

Der BGH hatte sich nun damit zu befassen, inwieweit Abweichungen von der Gesetzeslage vereinbart werden dürfen. Grundsätzlich steht es den Ehegatten frei, die gesetzlichen Regelungen über den Zugewinn, den Versorgungsausgleich und den nachehelichen Unterhalt auszuschließen. Eine Grenze verläuft aber dort, wo die Belastung offensichtlich einseitig und deshalb unzumutbar erscheint. Es ist eine Gesamtwürdigung der Verhältnisse vorzunehmen. Die Unzumutbarkeit ist umso eher anzunehmen, je stärker der Ehevertrag in den Kernbereich der gesetzlichen Pflichten eingreift. An erster Stelle steht der Unterhalt wegen Kindesbetreuung. Dann kommt der Alters- und Krankheitsunterhalt. Damit steht er auf gleichem Rang der Versorgungsausgleich. Dann kommen die übrigen Unterhaltsansprüche. Der Zugewinn steht an letzter Stelle.

Die Prüfung des Ehevertrages erfolgt in **zwei Stufen**. Zunächst ist zu prüfen, ob

der Ehevertrag **zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses** wirksam war. Zu berücksichtigen sind u. a. die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten und ihr geplanter oder bereits verwirklichter Lebenszuschnitt. Der Ehevertrag ist sittenwidrig und damit **insgesamt** unwirksam, wenn Regeln aus dem Kernbereich des gesetzlichen Scheidungsfolgenrechts ganz oder zu erheblichen Teilen ausgeschlossen werden, ohne dass dieser Nachteil durch anderweitige Vorteile gemildert oder durch besondere Verhältnisse der Eheleute gerechtfertigt wird. Ist der Ehevertrag nach dieser Prüfung unwirksam, dann sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

Ist der Ehevertrag bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses nicht unwirksam, dann ist zu prüfen, ob die Regelungen unter den aktuellen Verhältnissen missbräuchlich erscheinen. Dann hat ein etwa angerufenes Gericht statt der zu beanstandenden einzelnen Regelung eine Regelung anzuwenden, die beiden Eheleuten gerecht wird.

Die Auswirkungen dieses Urteils sind noch nicht abschließend erkennbar. Wichtig ist es aber, dass bei Ausschlüssen in jedem Fall Ausgleichsregelungen getroffen werden sollten.

Unser Rat:

- Wenn Sie einen Ehevertrag abgeschlossen haben oder dies vorhaben, lassen Sie sich durch einen fachkundigen Rechtsanwalt beraten.
- Vorsicht bei Pauschallösungen. Diese sind oft gefährlich.

Englische „Limited“ statt GmbH?

von RA Franz M. Große-Wilde

Eine Alternative zur GmbH ist seit kurzem die Gründung einer **ausländischen Gesellschaft**. Nach der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Bundesgerichtshofes (BGH) ist es zulässig, dass eine ausländische Gesellschaft (etwa eine englische Private Company Limited bei Shares - Ltd. -) ihren Geschäftssitz nach Deutschland verlegt und weiterhin den englischen Rechtsgrundsätzen unterliegen kann.

Die Gründung einer englischen Ltd. ist mit geringem Kapitalaufwand zu bewerkstelligen, sie erfordert ein Mindestkapital von 1 engl. Pfund (ca. 1,40 €). Dennoch besteht eine der GmbH entsprechende Haftungsbegrenzung. Hat die Ltd. ihren tatsächlichen Sitz in Deutschland, so ist dieser als Zweigniederlassung im Handelsregister einzutragen. Die **Gründungskosten** einer solchen Ltd. liegen allerdings nicht niedrig, man muss mit Kosten zwischen 180 bis 2.000 € rechnen.

Vorteile ergeben sich auch daraus, dass englische Gesellschaften **nicht** der deutschen **Mitbestimmung** unterliegen. Ebenso unterliegt die Ltd. nicht den komplizierten Kapitalerhaltungsvorschriften der GmbH.

Man sollte aber trotz der möglichen Vorteile vorsichtig sein, weil die Gründung einer englischen Gesellschaft **Haken und Ösen** mit sich bringt:

Zunächst einmal ist zu berücksichtigen, dass für diese Gesellschaft im Innenverhältnis **ausländisches** Gesellschaftsrecht gilt. Bei mehreren Beteiligten sind hier oft nicht mehr überschaubare Risiken vorhanden, die sich regelmäßig nur mit fachkundigen Experten lösen lassen.

Hinzukommt, dass die Gesellschafter nach der Gründung verpflichtet sind, neben der Unterhaltung der Gesellschaft in England mit Director, Secretary, Registered Office auch die weiteren dortigen Anforderungen zu erfüllen, wie etwa die Einreichung von Bilanzen und Geschäftsberichten in englischer Sprache. Grundsätzlich ist in England ein Auditor (Wirtschaftsprüfer) zu bestellen. All diese verursacht jedes Jahr erhebliche Zusatzkosten.

Im deutschen Geschäftsverkehr hat Ltd. ein **schlechtes Ansehen**, weil die Rechtsform gerne durch Schwindler benutzt wurde. Da auch die Ltd. auf ihren Geschäftsbriefen ihre Rechtsform und ihren Sitz angeben muss, läst sich dies nicht verheimlichen.

Ob schließlich bei einer Ltd. tatsächlich die Möglichkeit des **Durchgriffs**, etwa bei einer Insolvenz, ausgeschlossen ist, ist noch ungeklärt. Nicht übersehen sollte man, dass die verantwortlichen Personen bei einer Ltd. deutlich höhere Verpflichtungen bei der Unternehmensführung haben. Man muss damit rechnen, dass sich die deutschen Gerichte auf derartige

Wege nicht einlassen werden. Sie sollten jedenfalls mit einer derartigen Gesellschaftsform nach wie vor vorsichtig sein. Wir raten deshalb von dieser Alternative in der Regel derzeit ab.

Schriftformklausel für Nachträge im Bauvertrag unwirksam

von RA Franz M. Große-Wilde

In einer Entscheidung vom 27.12.2003 hat der BGH die in einem Bauvertrag enthaltene Klausel, nach der Nachforderungen ausgeschlossen sind, wenn sie nicht auf **schriftlichen** Nachtragsaufträgen des Auftraggebers beruhen, für unwirksam erklärt. Besonders ist hierbei zu beachten, dass dies auch dann gilt, wenn der Auftragnehmer ein großes Bauunternehmen ist.

Für die Unterwerfung derartiger Klauseln unter das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen reicht es nach Auffassung des Gerichtes auch schon aus, wenn Sie dem **Anschein** nach für eine Mehrfachverwendung vorformuliert sind. Dies ist schon dann der Fall, wenn Sie eine Vielzahl von **formelhaften Wendungen** zur Regelung der typischen konfliktgefährdeten Sachverhalte enthalten. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den Nachweis zu führen, dass die Regelungen im einzelnen ausgehandelt sind. An einem Anschein kann es auch dann fehlen, wenn formelhafte Klauseln in eine individuelle Gestaltung des Vertrages eingebettet sind.

Auch der Ausschluss von Nachforderungen ohne schriftliche Nachtragsaufträge wird vom BGH für unwirksam erachtet. Nach Auffassung des Gerichtes liegt eine **unangemessene Benachteiligung** vor, weil gesetzliche Ansprüche für zusätzliche Leistungen hierdurch ausgeschlossen werden. Das Interesse des Auftraggebers an Kostenklarheit und Kostensicherheit führt nicht dazu, dass derartige Ansprüche damit ausgeschlossen werden können. Diese können sich aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherung ergeben, wenn der Auftragnehmer für das Bauvorhaben notwendige oder vom Auftraggeber gewollte und später genutzte Leistungen erbracht hat, ohne dass diese rechtswirksam beauftragt wurden.

Dem gegenüber führt die Veranlassung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen etwa durch Architekten oder dessen Mitarbeiter noch nicht dazu, einen Vergütungstatbestand auszulösen. Voraussetzung ist in derartigen Fällen, dass die Architekten über entsprechende rechtsgeschäftliche **Vollmachten** verfügen. Damit dürfte im Ergebnis die Vereinbarung einer Schriftformklausel für Nachtragsaufträge in Bauverträgen weitgehend wirkungslos sein.

Unser Rat:

- Die Änderung des Bauauftrages nach Erteilung eines Auftrages oder die Erteilung von Zusatzaufträgen ist nur dann durch den Architekten möglich, wenn dieser über entsprechende zusätzliche **Vollmachten** verfügt. Anderenfalls ist ein Auftrag des Bauherren selbst notwendig.
- Sind die zusätzlichen Arbeiten für das Bauvorhaben **notwendig** gewesen, so sind diese zu bezahlen. Bei einer funktionalen Ausschreibung wird dies eher selten der Fall sein.
- Wenn damit auch eine Schriftformklausel in vielen Fällen ungültig ist, so bleibt es bei der Empfehlung, sich für Nachträge jeweils **ausdrücklich** beauftragen zu lassen, um unnötige Probleme bei der Abrechnung zu vermeiden.

Abnutzung vorliegt. Sind bei Beendigung des Mietverhältnisses die Räume noch in Ordnung, braucht der Mieter keine Schönheitsreparaturen durchzuführen. Die Abnutzung für den abgelaufenen Zeitraum würde zu Lasten des Vermieters gehen.

Der BGH hat jetzt entschieden, dass der Vermieter sich einen prozentualen Anteil an den Kosten für den Abnutzungszeitraum sichern kann.

Mit Urteil vom 23. Juni 2004 hat der BGH entschieden, dass dem Mieter die Ausführung der **Schönheitsreparaturen** nicht nach einem **starrten Fristenplan** auferlegt werden kann.

In dem Mietvertrag war geregelt worden, dass der Mieter die Schönheitsreparaturen, wenn erforderlich, durchführen sollte. Ferner war geregelt, dass die Schönheitsreparaturen aber mindestens in näher bezeichneten Zeiträumen erfolgen sollten.

Der Vermieter kann dem Mieter die Durchführung von Schönheitsreparaturen auferlegen. Die Renovierungsverpflichtung darf aber nicht über den tatsächlichen Renovierungsbedarf hinausgehen. Wird eine Renovierung ohne Ausnahme nach Ablauf bestimmter Fristen vorgeschrieben, dann gehen die Renovierungspflichten über den Renovierungsbedarf hinaus. Eine derartige Verpflichtung ist unwirksam. Als Folge kann die **gesamte** Verpflichtung zur Übernahme der Schönheitsreparaturen unwirksam sein.

Mit Urteil vom 20. Oktober 2004 hat der BGH klargestellt, dass ein Mieter für nicht durchgeführte **Schönheitsreparaturen** auch dann haftet, wenn die Wohnung nach **Auszug** vom Vermieter **umgebaut** wird.

Führt der Mieter die ihm nach dem Vertrag obliegenden Schönheitsreparaturen bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht aus, kann der Vermieter von dem Mieter die entsprechenden Kosten verlangen. Baut der Vermieter nach Auszug des Mieters die Mieträume um, dann würden die Schönheitsreparaturen wieder zunichte gemacht. In diesem Fall soll sich der Anspruch des Vermieters auf Vornahme der Schönheitsreparaturen in einen **Anspruch auf Zahlung** der hierfür aufzuwendenden Kosten umwandeln.

Kündigung

Durch Urteil vom 02. Juni 2004 hat der BGH bekräftigt, dass bei einer **Staffelmiete** das Kündigungsrecht des Mieters nicht länger als **4 Jahre** beschränkt werden darf.

In dem Mietvertrag war geregelt, dass das Mietverhältnis sich automatisch um ein Jahr verlängert, wenn es nicht unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu diesem Termin gekündigt wird. Gemäß Gesetz kann der Mieter für höchstens 4 Jahre seit Abschluss der Staffelmietvereinbarung an den Mietvertrag gebunden werden. Kann der Mieter nur einmal jährlich kündigen, dann führt dieses zu einer ähnlichen Bindung. Eine derartige Einschränkung der Kündigung ist deshalb unzulässig.

Kaution

Durch Urteil vom 30. Juni 2004 hat der BGH entschieden, dass die Verpflichtung zur **Zahlung** eines bestimmten **Kautionsbetrages** zulässig ist.

In dem beanstandeten Mietvertrag war vereinbart, dass der Mieter eine Kaution von 751,60 € hinterlegt. Der Vermieter hat die Bezahlung des gesamten Kautionsbetrages vor Übergabe der Schlüssel verlangt. Der Mieter ist dem nachgekommen.

Gemäß dem Gesetz ist der Mieter berechtigt, die Kaution in drei Raten zu zahlen. Die erste Rate muss zu Beginn des Mietverhältnisses gezahlt werden. Eine Regelung, die den Mieter verpflichtet, zu Beginn den gesamten Betrag zu zahlen, sind unwirksam. Eine Regelung, die den Mieter verpflichtet, einen bestimmten Kautionsbetrag zu zahlen ohne Angabe des Zahlungszeitpunktes soll wirksam sein. In diesem Falle soll die gesetzliche Regelung gelten. Macht ein Vermieter die Übergabe der Wohnungsschlüssel gleichwohl von der Zahlung der gesamten Kaution abhängig, kann der Mieter seinen Anspruch auf Überlassung der Wohnung gerichtlich durchsetzen.

Unser Rat:

- Überprüfen Sie umgehend bestehende Verträge auf ihre Wirksamkeit.
- Gestalten Sie neue Mietverträge sorgfältig.

Neues zum Mietrecht

von RAin Martina C. Große-Wilde

Schönheitsreparaturen

Mit Urteil vom 26. Mai 2004 hat der BGH entschieden, dass ein Mieter verpflichtet werden kann, beim Auszug die Kosten für **Schönheitsreparaturen zeitanteilig** zu übernehmen.

Üblicherweise wird der Mieter in einem Mietvertrag verpflichtet, die Schönheitsreparaturen zu tragen. Hierzu gehört das Anstreichen, Kalken und Tapezieren der Wände und Decken, das Streichen des Fußbodens, des Heizkörpers einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Schönheitsreparaturen sind vorzunehmen, wenn eine entsprechende

Neues Erbschaftssteuerrecht in Sicht

von RA Franz M. Große-Wilde

Eine Änderung der Erbschaftssteuer ist schon seit längerer Zeit in Diskussion, nachdem das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof festgestellt haben, dass die derzeitige Regelung jedenfalls **nicht verfassungsgemäß** ist. Hintergrund dieser Beurteilung ist, dass bei **Betriebsvermögen** und **Grundstücken** deutlich niedrigere Steuerwerte als bei Geldvermögen, Aktien oder anderen Vermögenswerten angesetzt werden. Gerade diese Situation hat bisher Gestaltungsmöglichkeiten bei der Übertragung von Vermögen eröffnet.

Jetzt haben im Mai 2004 die Länder Schleswig-Holstein, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern einen **Gesetzesentwurf** in den Bundesrat eingebracht, mit dem eine Neuregelung der Erbschaftssteuer erreicht werden soll. Vorgesehen ist, die Neuregelung zum **01.01.2005** in Kraft treten zu lassen. Angesichts des Umstandes, dass zum derzeitigen Zeitpunkt der Gesetzesantrag den Ausschüssen des Bundesrates zugewiesen wurde, dürfte allerdings davon auszugehen sein, dass mit einer Verabschiedung des Gesetzes im Jahre 2004 nicht mehr zu rechnen sein wird. Ob der Gesetzgeber soweit geht, bei einer Verabschiedung im Jahre 2005 die Rückwirkung zum 1. 1. 2005 anzuordnen, kann nicht ausgeschlossen werden, dürfte dann aber erheblichen Zündstoff darstellen. Es dürfte aber sicher angenommen werden, dass eine Neuregelung spätestens zum **01. 01. 2006** in Kraft treten wird.

Durch die Veränderung des Bewertungsgesetzes werden bei Immobilien nicht mehr die bisherigen Erbschaftssteuerwerte zugrunde zu legen sein, die bei bebauten Grundstücken bei durchschnittlich nur 51 % des Verkehrswertes lagen. Stattdessen wird der **Verkehrswert**, gemindert durch einen Sicherheitsabschlag von ca. 10 %, maßgeblich sein. Dieses Bewertungsverfahren wird zu einer **Erhöhung** der Erbschaftssteuer bei Grundstücken führen.

Das Gleiche gilt für Unternehmen. Bei den Personengesellschaften werden an die Stelle der sehr günstigen Steuerbilanzwer-

te die Teilwerte (= Verkehrswerte) treten, so dass sämtliche stille Reserven des Unternehmens zu versteuern sein werden. Ebenso soll auch der **Ertrag** des Unternehmens berücksichtigt werden. Bei den Kapitalgesellschaften gibt es keine wesentlichen Änderungen, hier bleibt es bei den bisherigen hohen Wertansätzen. Problematisch ist weiter, dass der besondere Freibetrag beim unternehmerischen Vermögen und der Bewertungsabschlag von 35 % abgeschafft werden soll. An deren Stelle soll ein **Freibetrag von 2 Mio. €** und eine erweiterte Stundungsmöglichkeit treten. Einige weitere Fallstricke sind noch vorgesehen, die es etwa erschweren werden, eine sukzessive Übertragung von Unternehmen umzusetzen. **Vermögensverwaltende** gewerbliche Gesellschaften sollen im Rahmen der Erbschaftssteuer nicht mehr als Unternehmen angesehen werden, so dass der Sinn derartiger Gesellschaften entfiele.

Wenn man nun annehmen würde, diese Erhöhungen würden dazu führen, dass die allgemeinen Freibeträge erhöht und die Steuersätze reduziert werden, der sieht sich getäuscht. Die Kassen des Staates sind offensichtlich so leer, dass eine Veränderung der persönlichen Freibeträge und eine angemessene Veränderung der Steuersätze nicht vorgesehen ist.

Im Ergebnis wird dies zu einer erheblichen Erhöhung der Steuerbelastung führen, soweit Grundstücke und Unternehmen betroffen sind. Insbesondere muss damit gerechnet werden, dass bereits der Wert von Eigenheimen im Einzugsbereich der Großstädte die Steuerfreibeträge überschreiten wird, so dass eine erbschaftssteuerneutrale Übertragung auf ein Kind kaum noch möglich sein wird. Die Konsequenz wird sein, dass allein wegen der Erbschaftssteuer Grundstückskäufe zunehmen werden.

Unser Rat:

- Treffen Sie Vorsorge.
- Führen Sie schon in Aussicht genommene Übertragungen alsbald durch, um den vorstehend dargestellten Konsequenzen zu entgehen.
- Tragen Sie durch flankierende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Erben in der Lage sind, die Erbschaftssteuer mit Hilfe entsprechender liquider Mittel auch zu tragen.

Vertragsstrafe wirksam

von RAin Martina C. Große-Wilde

Seit in Krafttreten der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 war ungeklärt, ob Vertragsstrafen in vorformulierten Arbeitsverträgen zulässig sind. Mit Urteil vom 04.03.2004 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) jetzt entschieden, dass Vertragsstrafen nicht von vorne herein unwirksam sind.

In dem zu entscheidenden Fall war in dem Arbeitsvertrag geregelt, dass der Mitarbeiter eine Vertragsstrafe von einem Bruttomonatsgehalt zahlen sollte, wenn er sein Arbeitsverhältnis nicht antritt oder vertragswidrig löst. Die Kündigung vor Arbeitsantritt war ausgeschlossen worden. In der Probezeit betrug die Kündigungsfrist 2 Wochen. 5 Tage vor Arbeitsantritt teilte der Mitarbeiter mit, dass er die Arbeit nicht aufnehmen werde.

Vertragsstrafen waren in der Vergangenheit zulässig. Durch die Einführung neuer Gesetze und deren Wortlaut war dieses fraglich geworden. Dieses wurde jetzt geklärt. Allerdings muss die Vertragsstrafe angemessen sein. Sonst ist sie deshalb unwirksam. Es darf kein Missverhältnis zwischen Pflichtverletzung und Höhe der Vertragsstrafe bestehen. Eine Vertragsstrafe für den Fall des Nichtantritts der Arbeit bei einer zweiwöchigen Kündigungsfrist in Höhe eines vollen Bruttomonatsgehalts soll regelmäßig zu hoch sein. Die Regelung der Vertragsstrafe ist bei Unangemessenheit unwirksam. Eine Herabsetzung ist nicht möglich.

Unser Rat:

- Prüfen Sie das Verhältnis von Pflichtverletzung und Vertragsstrafe.
- Auch eine unwirksame Vertragsstrafe kann abschrecken. Man sollte nicht darauf verzichten.

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen die Autoren gerne zur Verfügung.

Recht aktuell erscheint 3 mal jährlich im Februar, Juni und November. Die nächste Ausgabe wird am 28. Februar 2005 erscheinen.